

**Hinweisblatt**  
**„Aufbau Antrag Beratungsleistungen Bundesförderprogramm**  
**LV-Muster für Beratungsleistungen“**  
**(Stand: 02.12.2015)**

**Grundsätzliches:**

Im Rahmen des Förderprogramms des Bundes ist die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen möglich. Zu den Einzelheiten zur Förderung und Beantragung sei auf das Hinweisblatt des BKZSH vom 23.11.2015 verwiesen. Das BMVI als für das Bundesförderprogramm zuständiges Ministerium hat die Erstellung einer eigenen FAQ-Liste und eines Leitfadens angekündigt.

Es gilt, dass nur Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden können, die noch nicht begonnen wurden. Daher hat **vor** Erteilung eines Zuschlages an das vorgesehene Beratungsunternehmen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn oder Zuwendungsbescheid des BMVI beim Antragssteller vorzuliegen.

**1. Mindestanforderungen an Planungs- und Beratungsunternehmen**

Im Rahmen der Besonderen Nebenbestimmungen für das auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführte Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Leistungserfüllung des externen Planers/Beraters und die dazu gewährten Zuwendungen des Bundes „BNBest Beratung“ hat der Bund Anforderungen gestellt, welche Kriterien Planungs- und Beratungsunternehmen mindestens erfüllen müssen, um entsprechend des Bundesprogramms geforderte Leistungen zu erbringen. Entscheidend ist hier der Punkt 2.2.2 der BNBest Beratung:

2.2.2 Das beauftragte Beratungs-/Planungsunternehmen muss:

- aktuell und über die letzten 2 Jahre hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) sein (erstreckt sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater/Planer zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient) und
- entweder einschlägige Qualifikationen oder eine mindestens 3jährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Diese Anforderungen erstrecken sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater/Planer zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient.

Das BKZSH überarbeitet gerade anhand dieser Anforderungen die Liste der Planungs- und Beratungsunternehmen auf [www.bkzsh.de](http://www.bkzsh.de) . Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der Überarbeitung die Nachweise im Rahmen Ihrer Angebotsaufforderung bei den Unternehmen abfordern.

**2. Inhaltliche Mindestanforderungen an Planungs- und Beratungsleistungen**

Auch inhaltlich legen die BNBest Beratung Mindestanforderungen an die zu erstellenden Unterlagen fest:

2.2.1 Die Beratungs-/Planungsleistung muss nach wissenschaftlichem Standard Folgendes enthalten, sofern nicht bereits als Eigenleistung erbracht:

- die Aufnahme der Ist-Situation der Region, insbesondere für das Scoring relevanter Punkte (z.B. Einwohnerdichte, vorhandene Infrastrukturen, Mitnutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten),
- einen Vergleich des Projektgebiets (Cluster) in verschiedenen Ausbau-Szenarien hinsichtlich verschiedener Technologieansätze und
- eine Kostenschätzung auf Basis einer Grobplanung.

Bei bereits vorliegenden Planungen muss keine Neuplanung erfolgen, allerdings ist darauf zu achten, dass die Anforderungen des Bundesprogramms, auch für eine eventuell spätere Beantragung von Fördermitteln für Infrastrukturprojekte, erfüllt sind. Besonders zu beachten sind dabei die Anlage 1 zur Förderrichtlinie Breitband, die GIS-Nebenbestimmungen, das einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus.

Alle bisher zum Bundesförderprogramm veröffentlichten Unterlagen finden Sie unter folgendem Link auf Seite des BMVI und auf der Ausschreibungsplattform [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) :

[BMVI - Unterlagen und Informationen Bundesförderprogramm](#)

### 3. LV-Musterbausteine für technische, wirtschaftliche und rechtliche Beratung

Dieser Abschnitt stellt eine Ergänzung zu Abschnitt 3, Buchstabe d, i bis iii des Hinweisblattes vom 23.11.2015 dar. Im Folgenden werden LV-Musterbausteine für die Bereiche Recht, Wirtschaft und Technik aufgeführt. Diese sind auf die lokale Anwendbarkeit für Planungs- und Beratungsleistungen zu prüfen und können durch eigene Fragestellungen ergänzt werden. Da die Mindestanforderungen (s.o.), welche immer im Rahmen der Beratungsleistungen zu erbringen sind, eher in den technisch-wirtschaftlichen Bereich fallen, kann es bei der Betrachtung von rechtlichen Fragestellungen sinnvoll sein, zwei Beratungsaufträge zu vergeben (Recht und Wirtschaft/Technik) .

#### 3.1 Mögliche rechtliche Beratungsleistungen

- Durchführung einer Markterkundung nach § 4 NGA-RR unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie des Bundesprogramms.
- Beratung und Bewertung beihilferechtlicher und vergaberechtlicher Fragestellungen im Rahmen der Vorbereitung von Ausschreibung von Wirtschaftlichkeitslücken oder Betreibermodellen (z.B. unter Berücksichtigung bestehender Beteiligungen der öff. Hand).
- Prüfung von Vergabeverfahren für Wirtschaftlichkeitslücken oder Betreibermodelle.
- Vorbereitung von Vergabeverfahren/Ausschreibungsverfahren für Wirtschaftlichkeitslücken oder Betreibermodelle; Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Zeitplänen etc.
- Prüfung von Vorschlägen zum kooperativen Ausbau.

- Prüfung von Grundvereinbarungen und Gestattungsverträgen auf rechtliche Risiken für die kommunalen Vertragspartner; Erstellung einer SWAT-Analyse.
- Erstellung eines Gutachtens zu den möglichen Rechtsformen einer kommunalen Breitbandinfrastrukturorganisation unter Berücksichtigung der Punkte: Rechtliche Zulässigkeit, Beteiligungsmöglichkeiten, Selbstständigkeit, Verwaltungsaufwand, Kapitalisierungspflicht, Kommunalkreditfähigkeit, Förderfähigkeit/Beihilferechtlicher Zulässigkeit und steuerlichen Fragestellungen (z.B. Steuerliche Anfrage nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung [AO])
- .... Weitere, eigene rechtliche Fragestellungen, die sich aus der Situation vor Ort ergeben.

### 3.2 Mögliche wirtschaftliche Beratungsleistungen

- **Erstellung oder Überarbeitung** einer Businessplanung für ein Betreibermodell aufbauend auf der Investitionskostenabschätzung der Strukturplanung unter Berücksichtigung von Zinssätzen, Kreditlaufzeiten, Anschluss –graden und –quoten, Pachteinnahmen und Modellen, Rücklagen und Verwaltungsausgaben, Beteiligungen der Eigentümer an den Hausanschlusskosten, Finanzierungsschlüsseln innerhalb der kommunalen Organisationsform. Die wirtschaftlichen Berechnungen sollten bei Bedarf clusterscharf erfolgen, um diese bei Bedarf miteinander vergleichen zu können. Die Vorgaben der Finanzplanung für das Betreibermodell des BMVI sind zu beachten.
- Erstellung einer Finanzplanung für die Förderung einer Wirtschaftlichkeitslücke unter Berücksichtigung der Darstellung der Finanzplanung für eine Wirtschaftlichkeitslücke des BMVI im Rahmen des Förderprogramms des Bundes.
- Wirtschaftlicher Vergleich zwischen Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Arbeitsanleitung des BMF und des § 7 BHO unter Beachtung der weiteren Unterlagen des Förderprogramms des Bundes und in Absprache mit dem Auftraggeber.
- **Aufbereitung der bestehenden** wirtschaftlichen Kennzahlen, Grundlagen und Daten des Projektgebietes anhand der Richtlinie zum Förderprogramm des Bundes, der Anlage 1 zur Förderrichtlinie Breitband – Mindestanforderungen zur Antragsstellung in der jeweils geltenden Fassung und eventuell weiterer, kommender Formalia des Bundes.
- **Erstmalige Erstellung** wirtschaftlicher Kennzahlen, Grundlagen und Daten des Projektgebietes anhand der Richtlinie zum Förderprogramm des Bundes, der Anlage 1 zur Förderrichtlinie Breitband – Mindestanforderungen zur Antragsstellung in der jeweils geltenden Fassung und eventuell weiterer, kommender Formalia des Bundes.
- .... Weitere, eigene wirtschaftliche Fragestellungen, die sich aus der Situation vor Ort ergeben.

### 3.3 Mögliche technische Beratungsleistungen

**Grundsätzlich gilt, dass bei der erstmaligen Erstellung als auch bei der Überarbeitung von technischen Strukturplanungen die Vorgaben des Förderprogramms des Bundes eingehalten werden müssen. Dazu gehören**

**insbesondere die GIS-Nebenbestimmungen, das einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur.**

**Bei allen technischen Varianten (FTTC, FTTC/B hybrid, FTTB) ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Bundesregierung bei min. 50 Mbit/s flächendeckend liegt.**

- Aufnahme der Ist-Situation in der Region. Dazu gehören die Aufnahme vorhandener Infrastrukturen, die Eruierung möglicher Mitnutzungs- und Mitverlegungsmöglichkeiten sowie weiterer für eine mögliche Infrastrukturförderung aus dem Förderprogramm des Bundes notwendiger Daten (z.B. Einwohnerdichte).
- Digitale Aufnahme der wichtigsten Merkmale der Region (Vegetation, Verkehr, Topographie, Bebauung) anhand der ATKIS-Daten des Landesvermessungsamtes und weiterer Quellen.
- **Erstmalige Erstellung** einer technischen Strukturplanung inkl. Investitionskostenabschätzung für das Projektgebiet. Zu beachten sind folgende Prämissen:
  - Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (vgl. § 5 Abs. 2 NGA-RR)
  - Das Netz ist technologieneutral auszulegen (vgl. § 5 Abs. 5 NGA-RR)
  - Ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den Infrastrukturen des Netzes auf Vorleistungsebene muss möglich sein. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Leerrohren, Kabelverzweigern, unbeschalteten Glasfasern und dem vollständig entbündeltem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (vgl. § 7 Abs. 2 NGA-RR).
- Ergebnis der Strukturplanung hat neben dem digitalen und analogen Kartenwerk eine Ergebnisdokumentation zu sein, die auf einem nachvollziehbaren und der Ergebnisdokumentation beigefügten Mengen- (Anzahl, Länge und Qualität der Rohre und Fasern, Muffen, Gehäuse, Stecker, Spleiße etc.) und Preisgerüst (für Rohre, Fasern, Stecker, Arbeitsschritte [Tiefbau, Spleiß setzen, etc.], etc.) beruht. Dieses hat in digitaler Form (Excel-Tabelle) übergeben zu werden. Die Investitionskostenabschätzung beruht auf dem Mengen- und Preisgerüst.
- Erstreckt sich das Projektgebiet über einen größeren geographischen Raum, hat der technische Berater aufgrund von rein technischen Überlegungen einen **Entwurf** für eine Ausbaureihenfolge und einen Ausbauplan vorzulegen.
- Es sind verschiedene technische Varianten zu prüfen. Dazu gehört ein reiner FTTB-Ausbau und ein kombinierter FTTC/B-Ausbau. Bei diesem Ausbau ist zu berücksichtigen, dass ab einer gewissen TAL-Länge (600 m) keine Übertragungsraten von min. 50 Mbit/s möglich sind. Für alle Haushalte und Gewerbebetriebe mit einer längeren TAL-Leitung als 600 m ist eine direkte Glasfaseranbindung (FTTB) herzustellen. Alle Haushalte mit einer kürzeren TAL-Leitung werden in einem ersten Schritt über einen FTTC-Ausbau erschlossen. Um die Planungen zu vereinfachen, können um die KVz Kreise mit Radien von 550 m gezogen werden. Alle Haushalte innerhalb des Kreises werden über eine FTTC-Lösung versorgt. Außerhalb der Kreise liegende Haushalte und Gewerbebetriebe sind bei der Planung direkt über eine FTTB-Lösung anzuschließen. (Die Zahlen

beruhen auf dem Kursbuch Netzausbau der Allianz Digitales Deutschland des BMVI vom 07.10.2014 S. 7, Fußnote 13)

- Es ist darauf zu achten, dass bei der Verlegung zu den KVz direkt ausreichend Leerrohr und Glasfaserkapazitäten eingeplant werden, um einen späteren FTTB-Ausbau auch in der Umgebung der KVz durchführen zu können. Gewerbegebiete und Gewerbebetriebe sollten generell per FTTB versorgt werden.
- Es sind verschiedene Ausbaugrade zu prüfen. Dazu gehört ein flächendeckender Ausbau (100%) und ein Fall in dem nur 90% der Bevölkerung tatsächlich einen physikalischen Anschluss bekommen. Für die Versorgung der restlichen 10% ist in diesem Fall der Rückgriff auf nicht-leitungsgebundene Technologien zur Übertragung von Daten (Richtfunk, etc.) zurückzugreifen.

In der gesamten technischen Strukturplanung sind das einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des Förderprogramms des Bundes zu berücksichtigen.

- Die Planungen sind entsprechend der GIS-Nebenbestimmungen des Förderprogramms des Bundes dem Auftraggeber zu übergeben.
- **Aufbereitung** einer **bestehenden** Strukturplanung inkl. bzw. mit zusätzlicher Erstellung einer Investitionskostenabschätzung für das Projektgebiet. Die bestehenden Strukturplanungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
  - Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (vgl. § 5 Abs. 2 NGA-RR)
  - Das Netz ist technologieneutral auszulegen (vgl. § 5 Abs. 5 NGA-RR)
  - Ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den Infrastrukturen des Netzes auf Vorleistungsebene muss möglich sein. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Leerrohren, Kabelverzweigern, unbeschalteten Glasfasern und dem vollständig entbündeltem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (vgl. § 7 Abs. 2 NGA-RR).
- Ergebnis der **aufbereiteten/überarbeiteten** Strukturplanung hat neben dem digitalen und analogen Kartenwerk eine Ergebnisdokumentation zu sein, die auf einem nachvollziehbaren und der Ergebnisdokumentation beigefügten Mengen- (Anzahl, Länge und Qualität der Rohre und Fasern, Muffen, Gehäuse, Stecker, Spleiße etc.) und Preisgerüst (für Rohre, Fasern, Stecker, Arbeitsschritte [Tiefbau, Spleiß setzen, etc.], etc.) beruht. Dieses hat in digitaler Form (Excel-Tabelle) übergeben zu werden. Die Investitionskostenabschätzung beruht auf dem Mengen- und Preisgerüst.
- Erstreckt sich das Projektgebiet über einen größeren geographischen Raum, hat der technische Berater aufgrund von rein technischen Überlegungen einen **Entwurf** für eine Ausbaureihenfolge und einen Ausbauzeitplan vorzulegen.
- Es sind verschiedene technische Varianten zu prüfen. Dazu gehört ein reiner FTTB-Ausbau und ein kombinierter FTTC/B-Ausbau. Bei diesem Ausbau ist zu berücksichtigen, dass ab einer gewissen TAL-Länge (600 m) keine Übertragungsraten von min. 50 Mbit/s möglich sind. Für alle Haushalte und Gewerbebetriebe mit einer längeren TAL-Leitung als 600 m ist eine direkte Glasfaseranbindung (FTTB) herzustellen. Alle Haushalte mit einer kürzeren TAL-Leitung werden in einem ersten Schritt über einen FTTC-Ausbau erschlossen. Um die Planungen zu vereinfachen, können um die KVz Kreise mit Radien von 550 m

gezogen werden. Alle Haushalte innerhalb des Kreises werden über eine FTTC-Lösung versorgt. Außerhalb der Kreise liegende Haushalte und Gewerbebetriebe sind bei der Planung direkt über eine FTTB-Lösung anzuschließen. (Die Zahlen beruhen auf dem Kursbuch Netzausbau der Allianz Digitales Deutschland des BMVI vom 07.10.2014 S. 7, Fußnote 13)

- Es ist darauf zu achten, dass bei der Verlegung zu den KVz direkt ausreichend Leerrohr und Glasfaserkapazitäten eingeplant wurden, um einen späteren FTTB-Ausbau auch in der Umgebung der KVz durchführen zu können. Gewerbegebiete und Gewerbebetriebe sollten generell per FTTB versorgt werden.
- Es sind verschiedene Ausbaugrade zu prüfen. Dazu gehört ein flächendeckender Ausbau (100%) und ein Fall in dem nur 90% der Bevölkerung tatsächlich einen physikalischen Anschluss bekommen. Für die Versorgung der restlichen 10% ist in diesem Fall der Rückgriff auf nicht-leitungsgebundene Technologien zur Übertragung von Daten (Richtfunk, etc.) zurückzugreifen.

In der gesamten überarbeiteten technischen Strukturplanung sind das einheitliche Materialkonzept und die Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des Förderprogramms des Bundes zu berücksichtigen.

- Die Planungen sind entsprechend der GIS-Nebenbestimmungen des Förderprogramms des Bundes dem Auftraggeber zu übergeben.
- Technische Unterstützung bei der Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs zwischen Betreibermodell und Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach § 7 BHO bzw. den entsprechenden Arbeitsanleitungen des BMF.
- Beurteilung der Auswirkungen des HVt-Vectoring im Nahbereich  
Die Deutsche Telekom hat bei der BNetzA einen Antrag auf Regulierungsänderung gestellt. Damit soll aus dem HVt bzw. in dessen Nahbereich Vectoring einsetzbar sein. Unter Betrachtung der Anzahl der HVt und Nahbereichs-KVzen im Projektgebiet und der Konkurrenzsituation in diesen Lagen ist zu ermitteln, wie viele gewerbliche und private Anschlüsse (Haushalte, Gewerbebetrieb) bei einer entsprechenden Entscheidung der BNetzA nicht mehr als Kunden für ein Betreibermodell in Frage kommen würden, da sie dann in einem schwarzen Fleck nach Definition der NGA-RR liegen würden. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass hier noch kein Beschluss der BNetzA über den Antrag besteht. Die Rahmenbedingungen mit dem Vorschlag eines entsprechenden öffentlichen-rechtlichen Vertrages mit der DTAG und einer entsprechenden Selbstverpflichtung dieser sowie die Beschlussvorlage der Beschlusskammer 3 der BNetzA, lassen aber die Möglichkeit eines HVt-Vectoring im Nahbereich als Option erscheinen. Mögliche Einbußen bei der potentiellen Kundenzahl und Veränderungen im Ausbau sind daher einmal zu kalkulieren.
- .... Weitere, eigene technische Fragestellungen, die sich aus der Situation vor Ort ergeben.

Bei allen unter den Punkten 3.1 bis 3.3 handelt es sich um Musterbausteine, die aufgrund der eigenen Situation vor Ort auf Anwendbarkeit zu prüfen sind.